

## Besuchs- und Betretungsverbote während der COVID-19-Pandemie

Zum Umgangskontakt volljähriger Angehöriger

*Christopher Schmidt*

*Im Zuge der COVID-19-Pandemie kam es bereits früh zu Besuchs-verbotten in Altersheimen und Krankenhäusern. An den entsprechenden Kautelen wurde lange festgehalten, während sich vor den Baumärkten lange Schlangen bildeten und während man sich in mehreren Bundesländern beim Friseur die Haare färben durfte.*

*Die Folgen für die Betroffenen waren immens. Menschen, die an Demenz erkrankt waren und nicht über das Telefon oder andere neue Medien Kontakt zu ihren Angehörigen halten konnten, verstanden die Welt nicht mehr. Als die Beschränkungen schließlich gelockert wurden, waren ihnen die Angehörigen nicht selten fremd – eine Folge, die durchaus vorhersehbar und nicht atypisch war.*

### *1. Warum eigentlich Umgang?*

Sozialkontakte sind für den Menschen von grundlegender Bedeutung. Der Soziologe *Heinz-Günter Vester* verweist darauf, dass Menschen von Müttern in eine soziale Welt hinein geboren und dort in gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Bezügen aufwachsen würden: „Dabei kommt das Soziale nicht irgendwann zum Individuellen hinzu. Schon pränatal (vorgeburtlich) existiert zwischen Mutter und Fötus ein soziales Band.“ In diesem Sinne sei die Sozialität des Menschen von vornherein eine „natürliche“ Gegebenheit.<sup>1</sup>

Entsprechend hat das *BVerfG* in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2010 zur Höhe der Regelleistungen im SGB II festgestellt, dass sich der verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf „die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ erstrecke. Denn „der Mensch als Person“ existiere „notwendig in sozialen Bezügen“.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> *Vester*, Kompendium der Soziologie I, Wiesbaden 2009, S. 26.

<sup>2</sup> BVerfG NJW 2010, 505 (508) = BVerfGE 125, 175 = BeckRS 2010, 109647; ebenso bereits BVerfG NJW 1990, 563 (563) = BVerfGE 80, 367 = BeckRS 9998, 165294; BVerfG NJW 2004, 999 (1003) = BVerfGE 109, 279 = BeckRS 9998, 167663.